

## Merkblatt

# Personalmutationen

## I. Anmeldung

- 1.1. Die Eintragung von Personalmutationen (Neueintragungen, Änderungen, Streichungen im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine schriftliche Anmeldung (**Anmeldeprinzip**). Es wird nicht zwischen Anmeldung und Abmeldung unterschieden. Jeder Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Belege (**Belegprinzip**) beizufügen. Die anmeldepflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen umgehend angemeldet werden.
- 1.2. Die Anmeldung für eine Einzelfirma ist durch den Inhaber, jene für eine juristische Person durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und den eingetragenen Sekretär oder ein weiteres Verwaltungsratsmitglied persönlich zu unterzeichnen. Neue Unterschriften sind in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Für Details zur persönlichen Unterschrift wird im Übrigen auf unser im Internet abrufbares Merkblatt "**Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege**" verwiesen.

## II. Firmaunterschrift

Die zur Vertretung einer Firma angemeldeten Personen haben ihre Firmaunterschrift beim Handelsregisteramt in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass der Firmenbezeichnung der Namenszug beigefügt wird. Die Firmaunterschrift kann auf der Anmeldung (was die Regel ist) oder auf einem separaten Unterschriftenbogen geleistet werden.



## III. Belege bei der Eintragung von Personen und Zeichnungsberechtigungen ins Handelsregister

■ Einzelfirma		keine Belege erforderlich
■ Kollektiv- und Kommanditgesellschaft		keine Belege erforderlich
■ GmbH	<p>Neueintragung von Geschäftsführern</p> <p>Eintragung von zeichnungsberechtigten Personen ausserhalb der Geschäftsführung</p>	<p>Protokoll der Gesellschafterversammlung; es muss auch über die Zeichnungsberechtigung Aufschluss geben, sofern diese nicht statutarisch geregelt oder die Regelung statutarisch der Geschäftsführung übertragen ist. Bei nicht zeichnungsberechtigten Personen ist eine separate Wahlannahmeerklärung nötig, wenn diese nicht aus dem Wahlprotokoll hervorgeht</p> <p>Protokoll der Gesellschafterversammlung (sofern diese Kompetenz nicht statutarisch an die Geschäftsführung delegiert ist)</p> <p><b>Hinweis:</b> Bei der GmbH müssen immer alle Geschäftsführer die Anmeldung unterschreiben (im Sinne der persönlichen Unterschrift)</p>
■ Aktiengesellschaft	Neueintragung von Verwaltungsratsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlungsprotokoll (ev. auch für die Wahl des Präsidenten)</li> <li>• Verwaltungsratsprotokoll zur Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung (<b>da gemäss Art. 718 Abs. 1 OR jedem Mitglied des Verwaltungsrates das Vertretungsrecht einzeln zusteht, muss die Nichterteilung einer Vertretungsberechtigung aus dem VR-Protokoll hervorgehen</b>)</li> <li>• bei nicht zeichnungsberechtigten Personen ist eine separate Wahlannahmeerklärung nötig, wenn diese nicht aus dem Wahlprotokoll hervorgeht</li> </ul>

	Personen ausserhalb des Verwaltungsrates	Verwaltungsratsprotokoll (enthaltend Funktion und Zeichnungsberechtigung der Ernannten). Direktoren, Mitglieder der Geschäftsleitung usw. können nur eine Vollunterschrift oder Kollektivunterschrift zu zweien, allenfalls beschränkt auf den Hauptsitz oder die Zweigniederlassung, führen. Für solche Personen ist die Prokura nicht zulässig. <b>Hinweis:</b> Die Prokura ist keine Funktion, sondern gewährt eine gesetzlich beschränkte Vertretungsmacht.
■ Genossenschaft, Verein	Neueintragung von Mitgliedern der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlungsprotokoll (ev. auch für die Wahl des Präsidenten)</li> <li>• Protokoll der Verwaltung betreffend Konstituierung derselben (Funktionen und Zeichnungsberechtigungen, sofern letztere nicht in den Statuten geregelt sind)</li> <li>• bei nicht zeichnungsberechtigten Mitgliedern (Beisitzern) ist eine separate Wahlannahmeerklärung nötig, wenn diese nicht aus dem Wahlprotokoll hervorgeht</li> </ul>
■ Stiftung	Neueintragung von zeichnungsberechtigten Stiftungsratsmitgliedern	Wahl, Erteilung der Zeichnungsberechtigung, Wahl in eine Charge (Präsident, Vizepräsident usw.) ist dem Handelsregister nachzuweisen durch entsprechende Belege. Welche Belege dies im einzelnen sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde (bzw. allenfalls nach einem dem Handelsregisteramt einzureichenden Reglement).

#### IV. Belege für Mutationen bei eingetragenen Personen/ Zeichnungsberechtigungen

Hier gilt sinngemäss das in obiger Tabelle Dargestellte.

#### V. Belege für die Löschung von eingetragenen Personen/ Zeichnungsberechtigungen

5.1. Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung
- Mitunterzeichnung der Anmeldung
- ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden
- Abwahl bzw. Nichtwiederwahl sind mittels Generalversammlungsprotokollen nachzuweisen
- Selbstanmeldung gemäss Art. 25a Handelsregisterverordnung bei Untätigkeit der Gesellschaft: Das Doppel des der Gesellschaft zugestellten Demissionsschreiben ist als Beleg einzureichen. Betreffend Anmeldung vgl. unser im Internet abrufbares Formular „**Ausscheiden aus einer juristischen Person: Selbstanmeldung durch die löschungswillige Person gemäss Art. 25a Handelsregisterverordnung bei Untätigkeit der Gesellschaft**“

5.2. Für die Löschung der Unterschrift anderer Personen (Mitglieder der Geschäftsleitung, Direktoren, Prokuristen), die nicht der Verwaltung einer juristischen Person angehören und die nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, sind ausser der richtig unterzeichneten Handelsregisteranmeldung keine weiteren Belege einzureichen.

Handelsregisteramt  
des Kantons Bern  
Gerechtigkeitsgasse 36  
Postfach 627  
3000 Bern 8  
Tel 031 633 43 60  
Fax 031 6333 43 63  
www.hrabe.ch

## Anmeldung an das Handelsregisteramt des Kantons Bern .....

Zur Eintragung in das Handelsregister wird folgendes angemeldet:

### 0.1.1. **Firma**

<Firma gemäss Handelsregistereintrag>

### 0.2. **Sitz**

<Sitzgemeinde>

### 0.3. **Kurzzweck**

### 0.4. **Rechtsform**

### 0.5. **SHAB-Zitat** (falls bekannt, kann weggelassen werden)

## 14.0 **Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften**

<Name, Vorname, Heimatort, Wohnsitz, Funktion, Zeichnungsberechtigung der ausgeschiedenen und zu löschenden Personen>

### 14.1 **Eingetragene Personen neu oder mutierend** (zuerst sind die mutierenden und anschliessend die neu einzutragenden Personen aufzuführen)

<Name, Vorname, Heimatort, Wohnsitz, neue Funktion, neue Zeichnungsberechtigung mutierender Personen [in der Klammer sind in gleicher Reihenfolge die bisherigen Angaben aufzuführen: bisher: ...]>

<Name, Vorname, Heimatort (bei Ausländern: Heimatstaat), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung neu einzutragender Personen>

## 17. **Belege**

1. Anmeldung

2. weitere erforderliche Belege (detailliert auführen)

## 18. **Gebührenadressat**

<genaue Adresse des Notariatsbüros/des Anmeldenden>

### 19.1. **Bestellungen**

<1 Handelsregisterauszug, Auszug vor Publikation im SHAB>

### 19.2. **Lieferadresse**

<genaue Lieferadresse>

## 21. **Ort und Datum**

.....

## 23. **Persönliche Unterschriften**

Persönliche Unterschriften der anmeldenden Personen:

.....

## 24. **Firmaunterschriften**

Firmaunterschriften der neu zeichnungsberechtigten Personen:

<Firma>

.....

## 22. **Beglaubigung**

Amtliche Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln sowie Heimat und Wohnort (polit. Gemeinde) in der Beglaubigung. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit Superlegalisationen durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Haager Apostille zu versehen sind.